

**Sitzung des Kreisausschusses am 30.09.2019**

- **TOP 19.2: Neuregelung des Bleiberechts für langzeitgeduldete Menschen**  
**hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom**  
**24.09.2019**

**Vorbemerkung der Verwaltung:**

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass seitens des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) kein neuer Bleiberechtserlass erlassen wurde. Mit Datum vom 25.03.2019 hat das MKFFI Anwendungshinweise für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für gut integrierte Ausländer gemäß § 25 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) veröffentlicht. Diese Anwendungshinweise geben den Ausländerbehörden einen Orientierungsrahmen, wie das behördliche Ermessen bei Anträgen gemäß § 25 b Aufenthaltsgesetz auszuüben ist. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass die bereits im Jahr 2015 eingeführte Regelung des § 25 b AufenthG deutschlandweit bisher nur in wenigen Fällen zur Anwendung gekommen ist. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN auf diesen Erlass bezieht.

Die in der Anfrage gestellten Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1.

*Hat die Ausländerbehörde seit dem Erlass eine Schulung für die SachbearbeiterInnen angeboten, um die Umsetzungsschritte möglichst schnell und effizient einzuführen? Wenn nicht, wie wurden die SachbearbeiterInnen auf die Umsetzung des Erlasses vorbereitet?*

Der o.g. Erlass wurde den Ausländerbehörden in einer Dienstbesprechung des MKFFI durch Herrn Minister Stamp persönlich vorgestellt. An dieser Dienstbesprechung haben die Amtsleiterin des Ausländeramtes sowie der zuständige Abteilungsleiter der Abteilung Asyl und Rückkehrmanagement teilgenommen. Der Erlass wurde im Anschluss im Rahmen von internen Dienstbesprechungen erläutert und an alle zuständigen Mitarbeitenden des Ausländeramtes verteilt.

2.

*Laut Aussagen der Ausländerbehörde befinden sich etwa 1200 geduldete Menschen im Kreis Mettmann, von denen lediglich 100 Personen unter die Kategorie ‚langzeitgeduldete Menschen‘ fallen. Wurden nach dem Erlass neue Berechnungen durchgeführt? Wenn nicht, wann sind diese vorgesehen?*

In den vergangenen zwei Monaten wurden alle Akten von Personen mit einer so genannten Dauerduldung gesichtet. Es wurde geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 b AufenthG - oder nach einer anderen Rechtsgrundlage - in Betracht kommt oder ob ggf. andere ausländerrechtliche Maßnahmen, beispielsweise die erneute Einleitung eines Passersatzpapierverfahrens, erforderlich sind. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Anzahl der sich dauerhaft im Duldungsstatus befindlichen Personen weiter zu reduzieren. Die Ergebnisse der Prüfung wurden aktenkundig gemacht. Hierzu ist anzumerken, dass, auch unter Beachtung der Anwendungshinweise, viele Personen mit einer Dauerduldung auch weiterhin nicht in den Anwendungsbereich des § 25 b AufenthG fallen. So erfüllen sie beispielsweise die notwendigen Voraufenthaltszeiten (6 bzw. 8 Jahre) nicht, verweigern die Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder Passbeschaffung, können ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend aus eigener Erwerbstätigkeit sichern oder sind straffällig geworden.

3.

*Vor allem die Erfüllung der Voraussetzungen des Identitätsnachweises und der Passbeschaffung stellen eine große Herausforderung für geduldete Menschen dar. Wann ist die Mitwirkungspflicht der geduldeten Menschen für die Ausländerbehörde erfüllt?*

Die Klärung der Identität und die Erfüllung der Passpflicht sind auch nach den Anwendungshinweisen des MKFFI NRW zu § 25 b AufenthG von herausragendem öffentlichen Interesse. Nach dem Wortlaut des Erlasses kommt eine Titelerteilung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn Identität und Staatsangehörigkeit zweifelsfrei geklärt sind und auch die Passpflicht erfüllt wird.

Durch das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, welches am 21.08.2019 in Kraft getreten ist, werden die zumutbaren Mitwirkungshandlungen zur Klärung der Identität bzw. Beschaffung von Passpapieren erstmalig gesetzlich definiert (§ 60 b AufenthG). Die dort aufgeführten zumutbaren Mitwirkungshandlungen sind sehr umfassend und reichen von der Mitwirkung beim Ausfüllen der entsprechenden Anträge bis zur Beauftragung eines Vertrauensanwaltes im Heimatland.

Das Ausländeramt prüft in jedem Einzelfall, welche konkreten Mitwirkungshandlungen erforderlich und zumutbar sind. Dies ist je nach persönlicher Situation und Herkunftsland sehr unterschiedlich. In Fällen, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 b AufenthG allein an der fehlenden Klärung der Identität oder Erfüllung der Passpflicht scheitert, wird zudem die Unterstützung der Caritas im Rahmen des Programmes „Fördern und Fordern – Schritt für Schritt zum gesicherten Aufenthalt“ in Anspruch genommen.

4.

*Wie genau erfolgt die Weitervermittlung von langzeitgeduldeten Menschen an den Caritasverband? Werden sie von den SachbearbeiterInnen selbst auch in Kenntnis darüber gesetzt, dass sie die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis haben (schriftlich/mündlich)?*

Wie bereits dargestellt, wurden die zuständigen Mitarbeitenden des Ausländeramtes bezüglich der Anwendungshinweise zu § 25 b AufenthG sensibilisiert. Fälle, die für eine Beratung durch die Caritas in Betracht kommen, werden von den Mitarbeitenden in den regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen vorgestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung der Caritas trifft die jeweilige Teamkoordination. Die Betroffenen werden vor der Beauftragung über das Vorhaben informiert und es wird deren Einverständnis zur Übermittlung der personenbezogenen Daten eingeholt.

5.

*Wie viele langzeitgeduldete Menschen haben seit dem Erlass eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?*

Es wurden sechs Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25a AufenthG erteilt. Zudem wurden zwölf Aufenthaltserlaubnisse an gut integrierte Jugendliche gemäß § 25b AufenthG erteilt.